

Amtliche Abkürzung: ZahlVJuFin
Ausfertigungsdatum: 25.11.2008
Gültig ab: 01.01.2009
Verordnung

Dokumenttyp:

Quelle:



Fundstelle: GVBI 2008,

910

**Gliederungs-
Nr:** 36-5-J

**Verordnung über den Zahlungsverkehr
im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit
und der Finanzgerichtsbarkeit
(Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz - ZahlVJuFin)**

Vom 25. November 2008

Zum 02.06.2009 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG) vom 22. Dezember 2006 (BGBl I S. 3416) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Teil 1

Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

**§ 1
Zahlungsverkehr**

(1) ¹ Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sind unbar zu leisten. ² Dies gilt nicht für Zahlungen an Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz.

(2) ¹ Zahlungen nach Abs. 1 Satz 1 können ausnahmsweise durch Übergabe von Bargeld geleistet werden, wenn

1. dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist,
2. Beträge in geringfügiger Höhe zu entrichten sind,
3. Eile geboten ist,
4. Produkte auf Märkten verkauft werden,

5. Eintrittsgelder entrichtet werden,
6. Speisen und Getränke in justizeigenen Einrichtungen verkauft werden,
7. justizeigene Münztelefone oder Automaten genutzt werden,
8. Produkte an Kleinverbraucher unter Einsatz von Registrierkassen verkauft werden.

² Die Zahlung mittels Übergabe von Verrechnungsschecks oder Bundesbankschecks ist zulässig.

§ 2 Zahlungsarten und Zahlungsnachweise

(1) ¹ Unbare Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz können erfolgen im Weg der

1. Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg oder der zuständigen Gerichtszahlstelle,
2. Übersendung eines Verrechnungsschecks oder Bundesbankschecks,
3. Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Landesjustizkasse Bamberg von einem Inlandskonto,
4. Verwendung eines Gerichtskostenstemplers,
5. Teilnahme am electronic-cash-Verfahren in Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten.

² Die Entgegennahme von Zahlungen mittels Einzugsermächtigung (Satz 1 Nr. 3) kann abgelehnt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann.

(2) ¹ Unbare Zahlungen nach Abs. 1 Satz 1 sind nachzuweisen in den Fällen

1. der Nr. 1 durch eine Zahlungsanzeige der Landesjustizkasse Bamberg oder der zuständigen Gerichtszahlstelle, durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts oder einen Kontoauszug des belasteten Kreditinstituts,
2. der Nrn. 2, 3 und 5 durch eine Zahlungsanzeige der Landesjustizkasse Bamberg,
3. der Nr. 4 durch Abdruck des Gerichtskostenstemplers.

² Eine Zahlungsanzeige der Landesjustizkasse Bamberg (Satz 1 Nrn. 1 und 2) ist entbehrlich, wenn der Zahlungseingang durch elektronischen Zugriff der jeweiligen Dienststelle auf die Daten der Landesjustizkasse Bamberg festgestellt und ein Zahlungsnachweis bei der jeweiligen Dienststelle ausgedruckt werden kann.

(3) ¹ Bei der Einzahlung oder Überweisung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist der Anlass der Zahlung so genau zu bezeichnen, dass ihre eindeutige Zuordnung möglich ist. ² Gleiches gilt, wenn ein Verrechnungsscheck oder ein Bundesbankscheck unmittelbar an die Landesjustizkasse Bamberg übersandt wird (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). ³ Bei Einreichung eines mit einer Zahlung verbundenen Antrags ist auf die gewählte Zahlungsart hinzuweisen.

§ 3 Gegenleistung

(1) ¹ Die Gegenleistung kann vor dem Eingang des Zahlungsnachweises im Sinn des § 2 Abs. 2 bewirkt werden, wenn eine unbare Zahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 von einem Rechtsanwalt, einem Rechtsbeistand, einem Notar, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, einem Kreditinstitut, einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen größeren Unternehmen in wirtschaftlich gesicherter Lage vorgenommen wird. ² § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Besondere Bestimmungen, die in anderen Fällen, insbesondere für bestätigte Bundesbankschecks, eine sofortige Gegenleistung zulassen, bleiben unberührt.

Teil 2 Staatsministerium der Finanzen

§ 4 Zahlungsverkehr

(1) Zahlungen an Gerichte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen sind unbar zu leisten.

(2) ¹ Zahlungen nach Abs. 1 können ausnahmsweise durch Übergabe von Bargeld geleistet werden, wenn

1. dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist,
2. die Einziehung im Vollstreckungsweg beim Zahlungspflichtigen nicht möglich erscheint,
3. Beträge in geringfügiger Höhe zu entrichten sind,
4. Eile geboten ist,
5. Speisen und Getränke in finanzgerichtseigenen Einrichtungen verkauft werden.

² Die Zahlung mittels Übergabe von Verrechnungsschecks oder Bundesbankschecks ist zulässig.

§ 5 Zahlungsarten und Zahlungsnachweise

(1) ¹ Unbare Zahlungen an Gerichte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen können erfolgen im Weg der

1. Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der Staatsoberkasse Bayern,
2. Übersendung eines Verrechnungsschecks oder Bundesbankschecks,
3. Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Staatsoberkasse Bayern von einem Inlandskonto.

² Die Entgegennahme von Zahlungen mittels Einzugsermächtigung (Satz 1 Nr. 3) kann abgelehnt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann.

(2) ¹ Unbare Zahlungen nach Abs. 1 Satz 1 sind nachzuweisen in den Fällen

1. der Nr. 1 durch eine Zahlungsanzeige der Staatsoberkasse Bayern, durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts oder einen Kontoauszug des belasteten Kreditinstituts,
2. der Nrn. 2 und 3 durch eine Zahlungsanzeige der Staatsoberkasse Bayern.

² Eine Zahlungsanzeige der Staatsoberkasse Bayern ist entbehrlich, wenn der Zahlungseingang durch elektronischen Zugriff auf das jeweilige Haushalts- und Kassenverfahren festgestellt und ein Zahlungsnachweis bei der jeweiligen Dienststelle ausgedruckt werden kann.

(3) ¹ Bei der Einzahlung oder Überweisung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist der Anlass der Zahlung so genau zu bezeichnen, dass ihre eindeutige Zuordnung möglich ist. ² Gleiches gilt, wenn ein Verrechnungsscheck oder Bundesbankscheck unmittelbar an die Staatsoberkasse Bayern übersandt wird (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

³ Bei Einreichung eines mit einer Zahlung verbundenen Antrags ist auf die gewählte Zahlungsart hinzuweisen.

§ 6 Gegenleistung

(1) ¹ Die Gegenleistung kann vor dem Eingang des Zahlungsnachweises im Sinn des § 5 Abs. 2 bewirkt werden, wenn eine unbare Zahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 von einem Rechtsanwalt, einem Rechtsbeistand, einem Notar, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, einem Kreditinstitut, einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen größeren Unternehmen in wirtschaftlich gesicherter Lage vorgenommen wird. ² § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Besondere Bestimmungen, die in anderen Fällen, insbesondere für bestätigte Bundesbankschecks, eine sofortige Gegenleistung zulassen, bleiben unberührt.

Teil 3

Inkrafttreten

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 25. November 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

© juris GmbH